

Benutzungsordnung Erlebnispark in der Hohlstraße Schwedelbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schwedelbach in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende Benutzungsordnung für Erlebnispark in der Hohlstraße Schwedelbach als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Erlebnispark steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Schwedelbach. Grund und Boden sowie die Spielanlagen und das sonstige Inventar sind Eigentum der Ortsgemeinde Schwedelbach.

§ 2 Besucherkreis

Der Erlebnispark ist öffentlich zugänglich. Kinder unter drei Jahren dürfen die Spielanlage nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

§ 3 Nutzung

- (1) Jeder kann zu den festgelegten Öffnungszeiten die Spielanlage kostenlos nutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Den Beauftragten für die Spielanlage steht Hausrecht zu. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Störendes Verhalten, Behinderung des Besucherverkehrs, Beschädigung und Verunreinigung der Einrichtung sind nicht gestattet. Die Abfallentsorgung hat in den dafür bereitgestellten Behältern zu erfolgen. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Befahren der Einrichtung mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt.
- (3) Sofern die ordnungsgemäße Benutzung nicht gewährleistet werden kann (z.B. witterungsbedingt), bleibt die Anlage geschlossen.
- (4) Besucher der Einrichtung, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können sofort, zeitweise oder dauernd, vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Das Ballspielen ist nicht erlaubt.
- (6) Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken, das Rauchen sowie offenes Feuer auf der Spielanlage ist nicht gestattet.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielanlage kann grundsätzlich montags bis sonntags von 08:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden.

§ 5

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Benutzungsordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit das Vergehen nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedelbach, 22.04.2009


Dieter Hirsch
Ortsbürgermeister